

**Verwaltungsvorschrift des
Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
(Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA)
Vom 12. Februar 2014**

Inhaltsübersicht:

| | |
|---------------|--|
| Teil A | Allgemeines |
| 1 | Grundsätze |
| 2 | Begriffsbestimmungen |
| Teil B | Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen |
| 3 | Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte |
| 4 | Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen |
| 5 | Terrestrische Vermessungsverfahren |
| 6 | Satellitengestützte Vermessungsverfahren |
| 7 | Berechnungsverfahren |
| 7.1 | Allgemeines |
| 7.2 | Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung |
| 7.3 | Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung |
| 8 | Zeichenvorschrift |
| Teil C | Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen |
| 9 | Beginn |
| 10 | Abschluss |
| Teil D | Vorbereitung |
| 11 | Vorbereitungsdaten |
| 12 | Vergabe von Punktkennungen |
| Teil E | Anschluss von Aufnahmepunkten |
| 13 | Allgemeines |
| 14 | Vermarkung von Aufnahmepunkten |
| 15 | Sicherung von Aufnahmepunkten |

Teil F Durchführung von Katastervermessungen

- 16 Grenzermittlung
- 16.1 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen
(Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO)
- 16.2 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen
(Katasternachweise nach § 12 Abs. 3 SächsVermKatGDVO)
- 16.3 Feststellung von Flurstücksgrenzen
- 17 Grenztermin
- 17.1 Ankündigung
- 17.2 Durchführung des Grenztermins
- 18 Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG
- 18.1 Voraussetzungen
- 18.2 Durchführung der Grenzverhandlung
- 18.3 Abschluss der Vereinbarung
- 19 Aufmessung von Gebäuden
- 20 Aufmessung der Nutzung von Flurstücken
- 21 Flächenermittlung

Teil G Durchführung von Abmarkungen

- 22 Verfahren der Abmarkung
- 23 Versetzte Abmarkung
- 24 Bestehende Grenzmarken

Teil H Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen

- 25 Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen
- 26 Sicherung gefährdeter Grenzmarken

Teil I Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

- 27 Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen
- 28 Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Teil J Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen

- 29 Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters
- 30 Behandlung fehlerhafter Abmarkungen

Teil K Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

- 31 Allgemeines
- 32 AP-Festlegungsriss
- 33 Fortführungsriss
- 34 Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung
- 35 Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung
- 36 Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters
- 37 Punktinformationen

Teil L Schlussbestimmungen

- 38 Übergangsbestimmungen
- 39 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen:

- 1 Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- 2 Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- 3 Zeichenvorschrift
- 4 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung
- 5 Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster
- 6 Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung
- 7 Ankündigung eines Grenztermins
- 8 Niederschrift zum Grenztermin
- 9 Protokoll zur Grenzverhandlung
- 10 AP-Festlegungsriss
- 11 Titelblatt des Fortführungsrisses
- 12 Punktliste
- 13 Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|---------------------|--|
| ALKIS® | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| AP | Aufnahmepunkt |
| FR | Fortführungsriß |
| SächsVermKatG | Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung |
| SächsVermKatGDVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung |
| VwVLika | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika) vom 12. Februar 2014 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung |
| VwV Referenzsysteme | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über amtliche Referenzsysteme (Referenzsystemvorschrift – VwV Referenzsysteme) vom 12. Februar 2014 (nicht veröffentlicht), in der jeweils geltenden Fassung |

Teil A Allgemeines

1 Grundsätze

(1) Katastervermessungen dienen der Bestimmung von Flurstücksgrenzen sowie der Aufnahme von Gebäuden und der Nutzung von Flurstücken. Die Abmarkung schließt sich bei der Bestimmung von Flurstücksgrenzen an die Katastervermessung an, wenn keine Gründe für Absehen oder Aussetzen gegeben sind. Katastervermessung und Abmarkung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sowie die Dokumentation der Ergebnisse. Katastervermessungen und Abmarkungen sind an den Amtsbezirksgrenzen der unteren Vermessungsbehörden zu teilen, wenn es für deren Durchführung oder für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zweckdienlich ist.

(2) Für Punkte, die im Zusammenhang mit einer Katastervermessung und Abmarkung aufgemessen, angeschlossen oder ermittelt werden, sind Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen dieser Vorschrift sind für Katastervermessungen und Abmarkungen, die im Zusammenhang mit einem Neuordnungsverfahren durchgeführt werden, entsprechend anzuwenden, soweit in der Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit von Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden nichts anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie bei der Entfernung von Grenzmarken sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Grenzermittlung ist die Sachverhaltsermittlung mit dem Ziel der Bestimmung einer Flurstücksgrenze.

(2) Als vermessende Stelle wird nachfolgend diejenige Stelle bezeichnet, von der Katastervermessungen und Abmarkungen durchgeführt werden.

(3) Anschlusspunkte sind Raumbezugsfestpunkte oder Aufnahmepunkte, auf deren Grundlage die Koordinatenberechnung im amtlichen Lagereferenzsystem erfolgt.

(4) Aufnahmepunkte sind den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte, die an das amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen wurden.

(5) Temporäre Standpunkte dienen der Durchführung einzelner Katastervermessungen und Abmarkungen. Sie werden für die Dauer einer Katastervermessung und Abmarkung an das amtliche Lagereferenzsystem angeschlossen.

(6) Die tatsächliche Abweichung ist der Betrag der Differenz zwischen zwei ermittelten Größen oder einer ermittelten Größe und ihrem Sollwert.

(7) Die zulässige Abweichung legt den Grenzwert für eine tatsächliche Abweichung fest, bis zu dem eine ermittelte Größe als fehlerfrei angenommen werden kann. Soweit in dieser Vorschrift Regelabweichungen festgelegt sind, hat die vermessende Stelle deren Einhaltung anzustreben. Regelabweichungen können bis zum Grenzwert überschritten werden, wenn ungünstige Bedingungen vorliegen. Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(8) Aufmessung ist die örtliche Erfassung von Daten, die in der Regel der Berechnung von Koordinaten dienen.

(9) Absteckung ist die Übertragung von Koordinaten in die Örtlichkeit.

(10) Als Anschluss wird die Aufmessung und Koordinatenberechnung von Aufnahmepunkten oder temporären Standpunkten bezeichnet. Beim Anschluss von Aufnahmepunkten ist deren Vermarkung eingeschlossen.

(11) Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Flurstücksbildung sind

- a) Trennstücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung ein Interesse besteht (§ 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO), und
- b) Reststücke diejenigen Teile eines Flurstücks, an deren Entstehung kein Interesse besteht.

Das Interesse an der Entstehung eines Flurstücks hat die vermessende Stelle aus den Angaben zum Verwendungszweck im Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung oder aus sonstigen Angaben, die ihr zur Kenntnis gelangen, herzuleiten.

(12) Der örtlich erkennbare Grenzverlauf ist die Verbindungslinie zwischen örtlich vorgefundenen Grenzmarken. Darüber hinaus kann er durch bauliche Anlagen, topographische Objekte oder andere Merkmale gekennzeichnet sein.

(13) Objektpunkte sind Punkte baulicher Anlagen, topographischer Objekte oder anderer Merkmale. Sie sind im Zusammenhang mit einer Katastervermessung nur aufzumessen, wenn sie rechtmäßige Flurstücksgrenzen kennzeichnen oder in der Grenzermittlung auszuwerten sind.

(14) Sonstige Vermessungspunkte sind aufgemessene

- a) Punkte, die vor dem 27. Juli 1992 als den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte bestimmt wurden,
- b) Grenzpunkte bereits weggefallener Flurstücksgrenzen sowie
- c) Objektpunkte, soweit diese nicht als Grenzpunkte einzuführen sind.

(15) Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung notwendig sind. Zu den Vorbereitungsdaten gehören die von den Vermessungsbehörden übermittelten Vorbereitungsdaten und die sonstigen Vorbereitungsdaten.

Teil B Vermessungstechnische Grundlagen und Anforderungen

3 Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte

Die Vermessungssysteme und Vermessungsgeräte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, müssen die Anforderungen an die punktbezogenen Genauigkeiten nach **Anlage 1** erfüllen.

4 Grundsätze zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen hat die vermessende Stelle die anerkannten Grundsätze der Vermessungstechnik zu beachten.

(2) Anschlusspunkte, die bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verwendet werden, sind auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Sie dürfen nur zur Aufmessung und Absteckung verwendet werden, wenn die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 1** nicht überschritten wird. Stellt die vermessende Stelle fest, dass Anschlusspunkte nicht verwendbar oder örtlich nicht mehr gekennzeichnet sind, hat sie darüber

- a) bei Raumbezugsfestpunkten die obere Vermessungsbehörde
- b) bei Aufnahme Punkten die untere Vermessungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass beim Anschluss

- a) die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 1** eingehalten und
- b) die Abweichungen nach **Anlage 2 Nr. 1** nicht überschritten

werden. Sie hat alle Arbeiten so durchzuführen, dass der Anschluss zuverlässig erfolgt.

(4) Vorgefundene Grenzmarken sind unverändert aufzumessen. Befindet sich eine Grenzmarke offenkundig nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage, dokumentiert die vermessende Stelle dies. Hat die vermessende Stelle ausreichend Anhaltspunkte für die ursprüngliche Lage des Grenzpunktes, misst sie diese zusätzlich als Objektpunkt auf.

(5) Die vermessende Stelle hat sicherzustellen, dass bei der Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten sowie bei der Aufmessung von sonstigen Vermessungspunkten, Gebäudepunkten und Punkten einer Nutzungsgrenze die Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 2** eingehalten werden.

(6) Das Ergebnis einer Aufmessung oder Absteckung ist von der vermessenden Stelle zu kontrollieren. Für die Aufmessung oder Absteckung von Grenzpunkten und sonstigen Vermessungspunkten ist die Kontrolle im amtlichen Lagereferenzsystem auszuwerten. In den Fällen, in denen dabei die zulässige Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 2** oder **3** überschritten wird, sind deren Ursachen zu untersuchen und die Mängel zu beseitigen.

(7) Die Vorbereitungsdaten sind bei der Grenzermittlung rechnerisch auszuwerten. Die rechnerische Auswertung kann unterbleiben, wenn für eine Flurstücksgrenze ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vorliegt und die vermessende Stelle keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bestimmung dieser Flurstücksgrenze hat.

5 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufmessung und Absteckung haben bei terrestrischen Vermessungsverfahren von Anschlusspunkten oder temporären Standpunkten aus zu erfolgen. Die Aufmessung von Gebäudepunkten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Grenzermittlung steht, und Punkten von Nutzungsgrenzen kann in anderer geeigneter Weise erfolgen, wenn die Einhaltung der Genauigkeiten nach **Anlage 1 Nr. 2.2** sowie **2.3** sichergestellt ist.

6 Satellitengestützte Vermessungsverfahren

(1) Für Aufmessung und Absteckung sind alle relativen satellitengestützten Vermessungsverfahren (GNSS-Verfahren) zugelassen, bei denen die Festsetzung der Trägerphasenmehrdeutigkeiten auf ganze Zahlen erfolgt. Hierbei ist

- a) der Hochpräzise Echtzeit Positionierungsservice (HEPS) des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®],
- b) der Geodätische Postprocessing Positionierungsservice (GPPS) des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®],

- c) der GPPS-Berechnungsdienst „Basislinienberechnung Online“ des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®] oder
- d) ein lokales Real-Time-Kinematic-Verfahren (RTK-Verfahren) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2

zu nutzen.

(2) Bei der Nutzung lokaler RTK-Verfahren sind als Standpunkte für die jeweilige Basisstation

- a) Raumbezugsfestpunkte der oberen Vermessungsbehörde, deren amtliche Koordinaten nicht durch Transformation aus anderen Bezugssystemen bestimmt wurden, oder
- b) temporäre Standpunkte, deren Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem zuvor mittels statischer GNSS-Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) oder c) durch die vermessende Stelle zu bestimmen sind,

zu verwenden. Die Standpunktkoordinaten der RTK-Basisstationen müssen der Genauigkeit und Zuverlässigkeit für Anschlusspunkte genügen. Bei der Standortauswahl für die RTK-Basisstationen sind optimale GNSS-Messbedingungen und eine geringe Entfernung zum Messgebiet der Roverstation zu gewährleisten.

7 Berechnungsverfahren

7.1 Allgemeines

(1) Koordinaten sind in der Einheit Meter auf drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

(2) Bei terrestrischen Vermessungsverfahren sind für die Berechnung von Koordinaten oder Absteckwerten Korrekturen für die Streckenverzerrung aufgrund der Projektionsmethode sowie des Höhenunterschiedes zwischen Gelände und Bezugsellipsoid zu berücksichtigen.

7.2 Koordinatenberechnung bei Anschluss und Aufmessung

(1) Für die Koordinatenberechnung beim Anschluss sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung der erreichten Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der berechneten Koordinaten sicherstellen. In den Fällen, in denen die Zuverlässigkeit fehlertheoretisch nicht offensichtlich ist, hat die vermessende Stelle die Koordinaten in einer Ausgleichung zu berechnen und die Zuverlässigkeit auf der Grundlage

- a) des Einflusses auf die Verbesserung (EV),
- b) der Normierten Verbesserung (NV),
- c) der vermutlichen Größe des groben Fehlers (GF) sowie
- d) des Einflusses auf die Punktlage (EP)

oder vergleichbarer Parameter zu untersuchen.

(2) Für die Koordinatenberechnung bei der Aufmessung von Grenzpunkten oder sonstigen Vermessungspunkten sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Auswertung einschließlich der Kontrolle sicherstellen.

(3) Wenn Aufmessung oder Anschluss durch satellitengestützte Vermessungsverfahren erfolgen, sind in der Auswertung der Daten die troposphärischen Einflüsse durch die Anwendung geeigneter Korrekturmodelle zu berücksichtigen. Ionosphärische Restfehler sind bei Basislinienlängen von mehr als 10 km durch die Bildung der ionosphärenfreien Linearkombination aus Zweifrequenzmessungen zu minimieren.

7.3 Berechnungsverfahren bei Grenzermittlung

Für die rechnerische Auswertung bei der Grenzermittlung sind alle anerkannten Berechnungsverfahren zugelassen, die eine sachgerechte Würdigung der Vorbereitungsdaten und eine hinreichende Bewertung der erreichten Qualität der Grenzermittlung gewährleisten. Sind bei der Grenzermittlung verschiedene Katasternachweise gemeinsam auszuwerten, sollen die Koordinaten in einer Ausgleichung berechnet werden.

8 Zeichenvorschrift

Zeichnerischen Darstellungen in AP-Festlegungsrissen und im darstellenden Teil von Fortführungsrissen ist die Zeichenvorschrift entsprechend der **Anlage 3** zugrunde zu legen.

Teil C Beginn und Abschluss von Katastervermessungen und Abmarkungen

9 Beginn

(1) Katastervermessung und Abmarkung beginnen mit dem Antrag oder von Amts wegen.

(2) Zu einem Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung hat die vermessende Stelle mindestens Angaben

- a) zum Antragsteller,
- b) zu den beantragten Flurstücken,
- c) zum beabsichtigten Zweck der Katastervermessung,
- d) zum Umfang der Katastervermessung,
- e) zum Kostenschuldner sowie
- f) zur Kostenfestsetzung

zu erheben und in einem Antragsformular zu erfassen. Das Antragsformular soll entsprechend der **Anlage 4** gestaltet sein.

10 Abschluss

(1) Katastervermessung und Abmarkung enden mit Bekanntgabe oder Mitteilung der Ergebnisse an die Betroffenen. § 14 Abs. 4 SächsVermKatG bleibt unberührt.

(2) Nach Abschluss hat die vermessende Stelle der zuständigen unteren Vermessungsbehörde

- a) die zu dokumentierenden Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung nach Nummer 31 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) sowie e) und f),
- b) eine Kopie des Antrages nach Nummer 9 Abs. 2 sowie
- c) das Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster

zu übergeben. Das Begleitblatt zur Übernahme muss die erforderlichen Angaben für die Bekanntgabe von Entscheidungen sowie zur Gebührenfestsetzung der unteren Vermessungsbehörde enthalten und soll entsprechend der **Anlage 5** gestaltet sein. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch die Anschriften der Beteiligten, die von den im Liegenschaftskataster geführten abweichen. Diese sind von der vermessenden Stelle zu erheben.

(3) Die vermessende Stelle hat die untere Vermessungsbehörde über die Bestandskraft der von ihr erlassenen Verwaltungsakte zur Grenzbestimmung und Abmarkung zu informieren. Eine entsprechende Erklärung ist in das Begleitblatt zur Übernahme (**Anlage 5**) aufzunehmen. Werden gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle Rechtsbehelfe eingelegt, hat diese die untere Vermessungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Werden Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der vermessenden Stelle bei der oberen Vermessungsbehörde eingelegt, obliegt dieser die Pflicht zur Unterrichtung der unteren Vermessungsbehörde.

(4) Abweichend von Absatz 2 soll die vermessende Stelle die Ergebnisse neu angeschlossener Aufnahmepunkte (AP-Festlegungsrisse, Punktliste und Punktinformationen) der unteren Vermessungsbehörde vorab übergeben, wenn diese für weitere Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sind.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann die vermessende Stelle bei einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen Ergebnisse einer Grenzwiederherstellung der unteren Vermessungsbehörde vorab als Teilergebnis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster übergeben, wenn die Katastervermessung voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate abgeschlossen werden kann. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die vermessende Stelle hat für die weitere Bearbeitung der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen die aktualisierten Vorbereitungsdaten einschließlich Reservierungen nach Nummer 5.4 Abs. 10 VwVLika zugrunde zu legen. Auf dem darstellenden Teil des zweiten Fortführungsrisse ist ein Hinweis auf den ersten Fortführungsrisse aufzunehmen.

Teil D Vorbereitung

11 Vorbereitungsdaten

(1) Die vermessende Stelle hat

- a) die Übermittlung der Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und den Liegenschaftskatasterakten sowie dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen bei der unteren Vermessungsbehörde zu beantragen,
- b) die Daten des geodätischen Raumbezugs bei der oberen Vermessungsbehörde zu erheben,
- c) Informationen über Flurstücke, für die Vorbereitungsdaten beantragt oder übermittelt wurden, aus der Antragsübersicht (Nummer 4.4 VwVLika) zu erheben sowie
- d) die sonstigen Vorbereitungsdaten im erforderlichen Umfang zu erheben.

(2) Vorbereitungsdaten sind durch die vermessende Stelle auszuwerten. Wenn die vermessende Stelle dabei feststellt, dass für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung Vorbereitungsdaten nicht vollständig sind, hat sie die fehlenden Daten nachträglich zu erheben.

(3) Der Antrag auf Übermittlung der Vorbereitungsdaten nach Absatz 1 Buchstabe a) muss den Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung, den Kostenschuldner, die vermessende Stelle, den Zweck sowie den räumlichen Umfang der Katastervermessung und Abmarkung einschließlich der Anzahl der zu reservierenden Flurstücksnummern und Punktkennungen beinhalten.

(4) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass bis zum Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung alle Vorbereitungsdaten nach Absatz 1 Buchstabe a) sowie alle Daten anderer Katastervermessungen und Abmarkungen, die im räumlichen

Zusammenhang mit der eigenen Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, berücksichtigt wurden. Dies gilt auch, wenn die vermessende Stelle Fehler in den von ihr durchgeführten Katastervermessungen und Abmarkungen berichtigen muss.

(5) Sonstige Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich und nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind. Dazu gehören insbesondere

- a) Unterlagen über die Festsetzung der Uferlinie,
- b) Abschriften rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen,
- c) Unterlagen aus Archiven,
- d) Unterlagen der Forstverwaltungen,
- e) Bauakten,
- f) Unterlagen zur Eigentümerermittlung sowie
- g) andere Karten, Vermessungsunterlagen oder Vermessungsergebnisse.

12 Vergabe von Punktkennungen

(1) Für Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte sowie sonstige Vermessungspunkte ist eine Punktkennung nach Nummer 2.9 VwVLika zu vergeben.

(2) Für

- a) Grenzpunkte, die in ein und derselben Katastervermessung Neubestimmt werden und wegfallen,
- b) Neubestimmte Bogenmitten und Punkte einer Nutzungsgrenze sowie
- c) weitere Punkte

ist eine vorläufige Punktkennung nach Nummer 2.10 Abs. 1 VwVLika zu vergeben.

Teil E Anschluss von Aufnahmepunkten

13 Allgemeines

(1) Neue Aufnahmepunkte können angelegt werden, wenn dies für die Bearbeitung von Katastervermessungen oder Abmarkungen im betreffenden Bereich zweckdienlich ist.

(2) Beim Anschluss von Aufnahmepunkten sind insbesondere die sichere, gut zugängliche Lage, die Sicht zu benachbarten Raumbezugsfestpunkten und Aufnahmepunkten sowie die Eignung als Zielpunkt für eine freie Standpunktwahl zu beachten.

(3) Auf Fahrbahnen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen von Bundesautobahnen oder im Gefahrenbereich von Gleisanlagen dürfen Aufnahmepunkte nicht festgelegt werden. Auf anderen Fahrbahnen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen dürfen Aufnahmepunkte nur festgelegt werden, wenn dies unumgänglich ist.

(4) Die Lage eines Aufnahmepunktes ist in einem Festlegungsriß (AP-Festlegungsriß) nachzuweisen.

14 Vermarkung von Aufnahmepunkten

Aufnahmepunkte sind durch geeignete Vermessungsmarken in der Örtlichkeit zu vermarken. Die Vermessungsmarken sollen dauerhaft und lagebeständig sein, den Aufnahmepunkt zweifelsfrei in der Örtlichkeit kennzeichnen sowie auf ihrer Kopffläche eine Zentrierbarkeit nach **Anlage 1 Nr. 1** gewährleisten. Die Art der Vermessungsmarke ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen auszuwählen.

15 Sicherung von Aufnahmepunkten

(1) Ein Aufnahmepunkt ist durch mindestens zwei, im Bereich von Straßen sowie sonstigen Fahr- und Gehwegen durch mindestens drei Sicherungspunkte zu sichern, die nicht im gleichen Gefährdungsbereich wie der Aufnahmepunkt liegen sollen.

(2) Sicherungspunkte können eindeutige topographische Punkte oder Vermessungsmarken sein. Die Sicherung eines Aufnahmepunktes dient dem Auffinden und Überprüfen des Aufnahmepunktes.

(3) Wird ein bereits angeschlossener Aufnahmepunkt durch weitere Sicherungspunkte gesichert, hat die vermessende Stelle die Änderungen auf einer Kopie des AP-Festlegungsrisses zu dokumentieren.

Teil F Durchführung von Katastervermessungen

16 Grenzermittlung

16.1 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO)

Bei der Grenzermittlung von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vorliegt, ist dieser der Absteckung zugrunde zu legen.

16.2 Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen (Katasternachweise nach § 12 Abs. 3 SächsVermKatGDVO)

(1) Soweit für die zu bestimmende Flurstücksgrenze kein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO vorliegt, sind die örtlichen Arbeiten bei der Grenzermittlung entsprechend den auszuwertenden Vorbereitungsdaten und einer sachgerechten Ermittlung der zu bestimmenden Flurstücksgrenze auszudehnen.

(2) Wenn die untere Vermessungsbehörde Rasterdaten graphischer Katasternachweise übermittelt hat, sind diese im erforderlichen Umfang durch die vermessende Stelle zu digitalisieren. Dabei ist die Genauigkeit nach **Anlage 1 Nr. 3** sicherzustellen.

(3) Erklärungen und Unterlagen der Beteiligten zum Verlauf der Flurstücksgrenze sollen bereits vor dem Grenztermin sachgerecht gewürdigt werden.

(4) Die vermessende Stelle hat die durch Aufmessung ermittelte Lage der vorgefundenen Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten zu vergleichen und zu entscheiden, ob diese Punkte als identische Punkte für die Grenzermittlung geeignet sind. Punkte sind in der Regel für die Grenzermittlung geeignet, wenn die durch Aufmessung ermittelte Lage mit den Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 6** übereinstimmt.

(5) Die vermessende Stelle hat für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze aufgrund der Grenzermittlung zu entscheiden, ob vorgefundene Grenzmarken oder Objektpunkte die rechtmäßige Flurstücksgrenze kennzeichnen.

(6) Für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze, die durch Objektpunkte gekennzeichnet sind, wird der Objektpunkt einschließlich seiner Koordinaten als Grenzpunkt eingeführt.

(7) Für die Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze, für die keine Grenzmarken oder sie kennzeichnende Objektpunkte vorgefunden wurden, sind auf der Grundlage der Angaben zum Verlauf der Flurstücksgrenze aus den Vorbereitungsdaten und der geeigneten identischen Punkte Koordinaten zu berechnen und diese abzustecken.

16.3 Feststellung von Flurstücksgrenzen

(1) Für Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze, die festgestellt werden soll, sind die Angaben der Eigentümer, die Festsetzungen von Gerichten und Behörden oder vergleichbare Angaben umzusetzen.

(2) Die vermessende Stelle hat zu gewährleisten, dass die Darstellung der in der Liegenschaftskarte geführten Gebäude nicht im Widerspruch zur künftigen Darstellung der festzustellenden Grenze steht.

17 Grenztermin

17.1 Ankündigung

In der Ankündigung des Grenztermins hat die vermessende Stelle insbesondere den Anlass und das Ziel der Grenzbestimmung sowie deren Rechtsgrundlagen mitzuteilen. Die Ankündigung ist entsprechend der **Anlage 7** zu gestalten.

17.2 Durchführung des Grenztermins

(1) Zu Beginn des Grenztermins ist in geeigneter Art und Weise die Identität der Beteiligten zu prüfen.

(2) Den Beteiligten sind die ermittelten Flurstücksgrenzen an Ort und Stelle zu erläutern und vorzuweisen. Die Entscheidung zur Grenzermittlung ist zu begründen.

(3) Soweit Erklärungen von Beteiligten für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen von Bedeutung sind, sind sie zu dokumentieren. Erklärungen von Beteiligten, die nach der Durchführung des Grenztermins bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Katastervermessung und Abmarkung abgegeben werden, hat die vermessende Stelle so zu behandeln, als wären sie zum Grenztermin abgegeben.

(4) Soweit erforderlich, ist die Niederschrift zum Grenztermin (**Anlage 8**) um eine zeichnerische Darstellung zu ergänzen.

(5) Die Niederschrift zum Grenztermin (**Anlage 8**) ist von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen. Ist die vermessende Stelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, hat dieser zu unterzeichnen.

18 Vereinbarung über den Grenzverlauf nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG

18.1 Voraussetzungen

Eine Flurstücksgrenze ist nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellbar, wenn

- a) sich Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf so widersprechen, dass die fehlerhaften Angaben nicht erkannt werden können,
- b) keine oder ausschließlich fehlerhafte Angaben der Vorbereitungsdaten zum Grenzverlauf vorliegen oder
- c) innerhalb des sachgerecht ausgedehnten Gebiets geeignete identische Punkte für die Grenzermittlung nicht in ausreichender Anzahl und Verteilung vorhanden sind.

Der Grund für die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze ist im Protokoll zur Grenzverhandlung nach Nummer 18.2 Abs. 2 zu dokumentieren.

18.2 Durchführung der Grenzverhandlung

(1) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist die Notwendigkeit einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer an Ort und Stelle darzulegen (Grenzverhandlung). Insbesondere hat die vermessende Stelle die Nichtwiederherstellbarkeit einer Flurstücksgrenze mit Bezug auf die Örtlichkeit zu erläutern.

(2) Der Ablauf der Grenzverhandlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist entsprechend der **Anlage 9** zu gestalten und von der vermessenden Stelle zu unterzeichnen.

18.3 Abschluss der Vereinbarung

(1) Soweit Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wurde, ist sie Grundlage für die schriftliche Vereinbarung (§ 16 Abs. 4 SächsVermKatG in Verbindung mit § 15 Abs. 5 SächsVermKatGDVO) zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern. Die vermessende Stelle hat die Bestimmung der Flurstücksgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung vorzunehmen.

(2) Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG ist nicht Bestandteil des Protokolls zur Grenzverhandlung.

(3) Soweit keine Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wird, hat die vermessende Stelle den beteiligten Grundstückseigentümern die Rechtsfolgen zu erläutern. Die vermessende Stelle hat der unteren Vermessungsbehörde mitzuteilen, wenn keine Einigung erzielt wurde.

19 Aufmessung von Gebäuden

(1) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind die wesentlichen, das Gebäude kennzeichnenden Punkte (Gebäudepunkte) des bauwerksbestimmenden Gebäudeumrings zu erfassen. Bei der Auswahl der Gebäudepunkte ist eine zweckmäßige Darstellung des Gebäudes in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufmessung von Gebäuden sind Gebäudefunktion und Lagebezeichnung zu erfassen. Steht die Gebäudefläche im Widerspruch zur Nutzung, sind in erforderlichem Umfang Angaben zur Nutzung zu erfassen.

(3) Gebäude können bereits im Rohbau aufgemessen werden. Bei Aufmessung eines Rohbaus ist auf dem darstellenden Teil ein entsprechender Hinweis anzubringen.

20 Aufmessung der Nutzung von Flurstücken

(1) Bei der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken sind deren Grenzen (Nutzungsgrenzen) auf einfache Art und Weise zu erfassen.

(2) Für die Unterscheidung von Nutzungen nach der Fläche (§ 14 Abs. 4 Satz 1 SächsVermKatGDVO) sind angrenzende Flächen derselben Nutzung auf benachbarten Flurstücken zu berücksichtigen, ohne dass deren Aufmessung erfolgt. Eine zusammenfassende Festlegung (§ 14 Abs. 4 Satz 2 SächsVermKatGDVO) unterbleibt, wenn die Gesamtfläche der jeweiligen Nutzung 500 Quadratmeter oder mehr beträgt.

21 Flächenermittlung

(1) Bei einer Katastervermessung hat die vermessende Stelle die Flächengrößen von Trenn- und Reststücken zu ermitteln.

(2) Bei der Flächenermittlung sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO sowie der Nummer 2.5 Abs. 1 bis 3 VwVLika anzuwenden. Kann die Flächengröße eines Reststücks nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO oder Nummer 2.5 Abs. 3 VwVLika ermittelt werden, ist sie durch Abzug der Flächen der Trennstücke von der Fläche des beantragten Flurstücks oder grafisch zu ermitteln. Dabei soll die im Liegenschaftskataster geführte Fläche des beantragten Flurstückes berücksichtigt werden.

Teil G Durchführung von Abmarkungen

22 Verfahren der Abmarkung

(1) Die Abmarkung muss mit dem Ergebnis der Bestimmung der Flurstücksgrenze übereinstimmen.

(2) Die Abmarkung soll bodengleich erfolgen. Wird davon abgewichen, ist der Höhenunterschied zu dokumentieren.

23 Versetzte Abmarkung

Wird ein Grenzpunkt versetzt auf der Flurstücksgrenze abgemarkt, soll die Entfernung von 2 m zwischen der Rückmarke und dem Grenzpunkt nicht unterschritten werden.

24 Bestehende Grenzmarken

Bestehende Grenzmarken, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingebracht wurden, kennzeichnen die Flurstücksgrenze in zulässiger Weise, wenn sie vorher geltenden Vorschriften entsprechen.

Teil H Besondere Katastervermessungen und Abmarkungen

25 Katastervermessungen und Abmarkungen im Bereich der Grenzen des Freistaates Sachsen

(1) Bei Katastervermessungen und Abmarkungen an der Bundesaußengrenze ist das Verfahren auf den Freistaat Sachsen zu beschränken.

(2) Bei der Grenzermittlung von Flurstücksgrenzen an den Grenzen des Freistaates Sachsen ist der Verlauf der Grenzen des Freistaates Sachsen zugrunde zu legen. Flurstücksgrenzen im Verlauf von Gewässern sind entsprechend dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen wiederherzustellen.

(3) Ergibt die Grenzermittlung, dass eine Flurstücksgrenze an der Grenze des Freistaates Sachsen mit dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen übereinstimmt, bezieht sich die vermessende Stelle beim Grenztermin und bei der Bekanntgabe der Ergebnisse auf die Grenze des Freistaates Sachsen.

(4) Ergibt die Grenzermittlung, dass eine Flurstücksgrenze an der Grenze des Freistaates Sachsen nicht mit dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen übereinstimmt, hat die vermessende Stelle

- a) für den Fall, dass die ermittelte Flurstücksgrenze innerhalb des Freistaates Sachsen verläuft, diese nach den allgemeinen Vorschriften wiederherzustellen,
- b) für den Fall, dass die ermittelte Flurstücksgrenze außerhalb des Freistaates Sachsen verläuft, für die Schnittpunkte mit der Grenze des Freistaates Sachsen Grenzpunkte einzuführen und die Flurstücksgrenze im weiteren Verlauf entsprechend dem Verlauf der Grenze des Freistaates Sachsen wiederherzustellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Abgehende Flurstücksgrenzen dürfen nicht in den Grenzen des Freistaates Sachsen abgemarkt werden. Sie sind stattdessen durch Rückmarken örtlich zu kennzeichnen. Der lotrechte Abstand der Rückmarke zur Grenze des Freistaates Sachsen soll mindestens 3 m betragen.

26 Sicherung gefährdeter Grenzmarken

Grenzmarken werden gesichert, indem sie aufgemessen und aus den Messwerten Koordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem berechnet werden. Eine Sicherung ist nicht erforderlich, wenn für die Punkte Koordinaten mit einer Lagegenauigkeit kleiner oder gleich 0,030 m bezogen auf das amtliche Lagereferenzsystem vorliegen.

Teil I Bekanntgabe und Mitteilung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

27 Bekanntgabe der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Wenn Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen Verwaltungsakte sind, hat die Bekanntgabe mündlich, schriftlich oder durch Offenlegung zu erfolgen.

(2) Bei der mündlichen Bekanntgabe sind den Betroffenen die festgestellten oder wiederhergestellten Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung örtlich vorzuweisen. Bei der schriftlichen Bekanntgabe sind festgestellte oder wiederhergestellte Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung so zu beschreiben, dass der Verlauf der Flurstücksgrenzen von den Betroffenen örtlich nachvollzogen werden kann.

(3) Bei Absehen von der Abmarkung oder bei Aussetzen der Abmarkung von Flurstücksgrenzen und bei Entfernen von Grenzmarken gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

28 Mitteilung sonstiger Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Sonstige Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, hat die vermessende Stelle den Betroffenen in geeigneter Art und Weise mitzuteilen.

Teil J Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafter Abmarkungen

29 Behandlung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters (§ 14 Abs. 4 Satz 4 SächsVermKatG) hat die vermessende Stelle die notwendigen Unterlagen auszuwerten und erforderliche örtliche Untersuchungen durchzuführen, sobald sie Kenntnis über Fehler erlangt. Den Betroffenen ist die Berichtigung vorab mitzuteilen.

(2) Erlangt die vermessende Stelle Kenntnis über fehlerhafte, für die ordnungsgemäße Erledigung nicht erforderliche Daten des Liegenschaftskatasters, hat sie darüber die untere Vermessungsbehörde zu unterrichten. Hierzu ist im Begleitblatt nach Nummer 10 Abs. 2 Buchstabe c) ein entsprechender Hinweis aufzunehmen; weitere Erläuterungen oder Darstellungen können beigelegt werden.

30 Behandlung fehlerhafter Abmarkungen

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichtigung fehlerhaft abgemerkter Flurstücksgrenzen (§ 14 Abs. 4 Satz 4 SächsVermKatG) sind die Grenzmarken von der vermessenden Stelle zu entfernen. Den Betroffenen sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Eine Abmarkung ist fehlerhaft, wenn die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet (§ 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO). Die Lage der Grenzmarke kennzeichnet nicht den Grenzpunkt, wenn sie nicht innerhalb der zulässigen Abweichung nach **Anlage 2 Nr. 4** mit den Angaben eines Katasternachweises nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO oder dem Ergebnis einer Grenzbestimmung übereinstimmt.

Teil K Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

31 Allgemeines

(1) Die Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sind von der vermessenden Stelle zu dokumentieren (Vermessungsdokumentation). Dazu gehören

- a) sonstige Vorbereitungsdaten, soweit sie von der vermessenden Stelle erhoben wurden,
- b) der Fortführungsriß,
- c) AP-Festlegungsrisse,
- d) Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung sowie zur Grenzermittlung,
- e) die Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie
- f) die Punktinformationen.

(2) Die vermessende Stelle hat in der Vermessungsdokumentation zu bescheinigen, dass Katastervermessung und Abmarkung dem Antrag entsprechen, gemäß den Vorschriften durchgeführt wurden sowie vollständig und richtig dokumentiert sind (Fertigungsaussage). Ist die vermessende Stelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, ist die Fertigungsaussage von diesem zu treffen. Die Fertigungsaussage ist erneut zu treffen, wenn die Vermessungsdokumentation durch die vermessende Stelle geändert oder berichtigt wurde.

(3) Die vermessende Stelle hat die Vermessungsdokumentation in folgender Form zu übermitteln:

- a) sonstige Vorbereitungsdaten in der Form, in der sie erhoben wurden,
- b) den Fortführungsriß, die AP-Festlegungsrisse und die Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters in analoger Form sowie
- c) die Punktinformationen in digitaler Form.

(4) Fordert die untere Vermessungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer 12.4.1 Abs. 3 VwVLika die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) an, ist die Form der Datenübermittlung zwischen der vermessenden Stelle und der unteren Vermessungsbehörde zu vereinbaren.

(5) Die vermessende Stelle bewahrt die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) mindestens bis zum Ende des zehnten auf den Abschluss der Katastervermessung und Abmarkung folgenden Kalenderjahres auf. Ist die vermessende Stelle ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, dessen Amt erlischt, und wird ein Amtsverwalter bestellt, obliegt diesem die Aufbewahrung.

32 AP-Festlegungsriß

Im AP-Festlegungsriß sind insbesondere

- a) die Punktkennung des Aufnahmepunktes,
- b) die Angaben zur Vermarkung und Sicherung des Aufnahmepunktes,
- c) die Gemeinde und die Gemarkung, in welcher der Aufnahmepunkt liegt,
- d) die Angaben zur vermessenden Stelle sowie
- e) die örtliche Situation

darzustellen. AP-Festlegungsrisse sind entsprechend der **Anlage 10** zu gestalten.

33 Fortführungsriß

(1) Zum Fortführungsriß gehören

- a) das Titelblatt,
- b) der darstellende Teil,
- c) die Niederschrift zum Grenztermin,
- d) das Protokoll der Grenzverhandlung,
- e) eine beglaubigte Kopie der Vereinbarung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG und
- f) die Punktliste.

(2) In der rechten oberen Blattecke aller Bestandteile des Fortführungsrißes, ausgenommen des Titelblattes, hat die vermessende Stelle

- a) die Fortführungsrißnummer,
- b) die Blattnummer,
- c) die Gemarkung sowie
- d) den Gemarkungsschlüssel

anzugeben. Der Fortführungsriß ist im Format DIN A4 zu fertigen. Für den darstellenden Teil ist auch das Format DIN A3 zulässig. Die vermessende Stelle hat die Lesbarkeit der im

Fortführungsriß dokumentierten Angaben zu gewährleisten. Angaben des Fortführungsrißes dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Unrichtige Eintragungen sind zu streichen.

(3) Das Titelblatt enthält die Fortführungsrißnummer, die Blattanzahl sowie Angaben

- a) zur Gemeinde, Gemarkung,
- b) zur vermessenden Stelle,
- c) zum Zeitraum der örtlichen Arbeiten,
- d) der unteren Vermessungsbehörde

sowie die Fertigungsaussage der vermessenden Stelle. Das Titelblatt ist von der vermessenden Stelle entsprechend der **Anlage 11** zu gestalten.

(4) Im darstellenden Teil sind insbesondere

- a) die Vorbereitungsdaten, die für die Grenzermittlung verwendet wurden,
- b) die geometrischen Bedingungen, die bei der Grenzbestimmung angehalten wurden,
- c) die Grenzen des Freistaates Sachsen sowie Verwaltungs-, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen,
- d) für vorgefundene, offenkundig nicht mehr in der ursprünglichen Lage befindliche Grenzmarken eine entsprechende Beschriftung,
- e) die Flurstücksgrenzen, über deren Verlauf keine Einigung erzielt wurde, mit der Beschriftung „strittig“,
- f) die Bezeichnungen der Gemeinden und Gemarkungen, soweit diese nicht mit den Angaben im Schriftfeld übereinstimmen,
- g) die bei der Durchführung dieser Katastervermessung und Abmarkung
 - aa) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Vermessungspunkte,
 - bb) Neubestimmten Bogenmitten und Punkte einer Nutzungsgrenze sowie
 - cc) für die Grenzermittlung relevanten weiteren Punkte mit ihren Punktkennungen,
- h) die Angaben zur Abmarkung einschließlich zum Absehen und zur Aussetzung für Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung bestimmt wurden,
- i) die Angaben zum Entfernen von Grenzmarken,
- j) die Flurstücksnummern,
- k) die Angaben zu einer Änderung der Nutzung,
- l) die Gebäude mit ihren Funktionen, für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke,
- m) die baulichen Anlagen, topographischen Objekte oder anderen Merkmale, die für die Grenzermittlung oder die Klarstellung des Verlaufes der Flurstücksgrenze von Bedeutung sind,
- n) die Lagebezeichnungen für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke sowie
- o) die Klassifizierung von Straßen und Gewässern

zu dokumentieren. Für die von der Katastervermessung und Abmarkung betroffenen Flurstücke ist der Inhalt der Liegenschaftskarte darzustellen. Sind nur Teile von Flurstücken betroffen, gilt dies für die betroffenen Teile entsprechend.

(5) In der Niederschrift zum Grenztermin sind

- a) Angaben zu Ort und Termin,
- b) Angaben zu den Beteiligten,
- c) die in der Grenzermittlung ausgewerteten Vorbereitungsdaten,
- d) die wesentlichen Erläuterungen zur Grenzermittlung sowie
- e) bei Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung die Bezeichnung des Gerichtes und das betreffende Aktenzeichen

zu protokollieren. Soweit es zur Klarstellung der betroffenen Flurstücksgrenzen erforderlich ist, sollen die Erläuterungen durch eine zeichnerische Darstellung ergänzt werden. Die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen sind der Niederschrift anzufügen. Die Niederschrift ist entsprechend der **Anlage 8** zu gestalten.

(6) In der Punktliste sind die im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung

- a) unveränderten Raumbezugsfestpunkte,
- b) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Vermessungspunkte,
- c) Neubestimmten Bogenmitten und Punkte einer Nutzungsgrenze sowie
- d) für die Grenzermittlung relevanten weiteren Punkte

mit Punktinformationen entsprechend der **Anlage 12** zu führen. Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres.

(7) Bei einer Sonderung enthält der Fortführungsriss Titelblatt und darstellenden Teil. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Sonderung“ anzubringen.

34 Angaben zur Bewertung von Anschluss, Aufmessung und Absteckung

Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) beim Anschluss von Aufnahmepunkten und temporären Standpunkten Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen, zur Genauigkeit und den Parametern der durchgeführten Berechnung sowie
- b) bei Aufmessung und Absteckung von Grenzpunkten und sonstigen Vermessungspunkten Angaben zu den tatsächlichen und zulässigen Abweichungen.

Die Art der Angaben ergibt sich bei den Abweichungen aus **Anlage 2** und bei den Genauigkeiten (Buchstabe a) aus **Anlage 1**. Die untere Vermessungsbehörde kann eine Erläuterung verlangen, wenn die vermessende Stelle andere Angaben oder Parameter übermittelt.

35 Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung

(1) Die vermessende Stelle hat bei der Grenzermittlung zur Feststellung von Flurstücksgrenzen für diejenigen Grenzpunkte, die mit den Grenzpunkten einer bestehenden Flurstücksgrenze eine Gerade bilden sollen, den Geradennachweis zu dokumentieren.

(2) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage eines Katasternachweises nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO wiederhergestellt wurden, sind keine Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung erforderlich.

(3) Wenn Flurstücksgrenzen auf der Grundlage von Katasternachweisen nach § 12 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wiederhergestellt wurden, hat die vermessende Stelle Angaben zur Bewertung der Grenzermittlung zu dokumentieren. Anhand dieser Angaben muss die Grenzermittlung nachvollziehbar und in ihrer Qualität überprüfbar sein. Die vermessende Stelle hat folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) tatsächliche Abweichungen beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben aus den Vorbereitungsdaten sowie
- b) Steuergrößen und Parameter der durchgeführten Berechnung.

36 Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

In der Übersicht zur Vorbereitung der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind für die beantragten Flurstücke die vorgesehenen Flurstücksnummern, die Lagebezeichnung, gegebenenfalls die Klassifizierung sowie die Flächengröße entsprechend der **Anlage 13** zusammenzustellen.

37 Punktinformationen

Die vermessende Stelle hat für die im Zusammenhang mit der Katastervermessung und Abmarkung

- a) unveränderten, Neubestimmten, veränderten oder weggefallenen Aufnahme- und Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Vermessungspunkte sowie
- b) Neubestimmten Bogenmitten und Punkte einer Nutzungsgrenze

Punktinformationen entsprechend den Bestimmungen zum Verfahren ALKIS[®] zu erheben. Die obere Vermessungsbehörde regelt Näheres.

Teil L Schlussbestimmungen

38 Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift noch nicht abgeschlossene Katastervermessungen und Abmarkungen, für die bereits Vorbereitungsdaten übermittelt wurden, können bis 31. Oktober 2014 nach den Bestimmungen der nach Nummer 39 Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschrift abgeschlossen werden.

(2) Bis zur Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme im Amtsbezirk derjenigen unteren Vermessungsbehörde, auf die sich eine Katastervermessung und Abmarkung bezieht, sind

- a) die Koordinatenberechnung im Deutschen Koordinatenreferenzsystem sowie
- b) die Überführung in das amtliche Lagereferenzsystem

nach den Bestimmungen der nach Nummer 39 Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschrift vorzunehmen.

(3) Bis zur Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® im Amtsbezirk derjenigen unteren Vermessungsbehörde, auf die sich eine Katastervermessung und Abmarkung bezieht, sind

- a) die Vergabe von Punktkennungen,
- b) die Angabe des Ordnungsmerkmals Flur,
- c) die Aufmessung der Nutzung,
- d) die Flächenermittlung sowie
- e) die Dokumentation der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen, mit Ausnahme der bisherigen Regelungen zur Kopie des Protokolls der Grenzverhandlung, zum Beobachtungsplan und zum Nachweis der Entscheidungen zur Grenzermittlung,

nach den Bestimmungen der nach Nummer 39 Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschrift vorzunehmen.

(4) Nach der Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme und der Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® können Katastervermessungen und Abmarkungen im Amtsbezirk der betreffenden unteren Vermessungsbehörde unter Anwendung der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 vorgenommen werden; abweichend hiervon sind für Punkte nach Nummer 12 Abs. 1 reservierte Punktkennungen im Nummerierungsbezirk nach Nummer 2.9.2 Abs. 2 VwVLika zu vergeben. Die untere Vermessungsbehörde qualifiziert in Abstimmung mit der vermessenden Stelle die Ergebnisse dieser Katastervermessungen und Abmarkungen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum Zeitpunkt der Überführung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters in das amtliche Lagereferenzsystem nach Nummer 2 VwV Referenzsysteme und der Inbetriebnahme des Verfahrens ALKIS® in allen unteren Vermessungsbehörden, mindestens jedoch bis 30. Juni 2015.

(5) Zum Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsbestimmung nach Absatz 4 noch nicht abgeschlossene Katastervermessungen und Abmarkungen, für die bereits Vorbereitungsdaten übermittelt wurden, können bis 31. Dezember 2016 unter Anwendung der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 abgeschlossen werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bis zur Auflösung der ungetrennten Hofräume im ehemals preußischen Landesteil sind Katastervermessungen im unvermessenen Eigentum nach den Bestimmungen der nach Nummer 39 Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschrift vorzunehmen.

39 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 9. September 2003 (nicht veröffentlicht), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2005, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), außer Kraft.

Dresden, den 12. Februar 2014

Der Staatsminister des Innern
gez. Markus Ulbig

Genauigkeitsanforderungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

| | Regelgenauigkeit | Grenzwert |
|--|---|---|
| 1. Anschluss 1.1 Punktbezogene Genauigkeit von Aufnahme- punkten und temporären Standpunkten Standardabweichung in der Punktlage bezogen auf die als fehlerfrei angenommenen Anschlusspunkte 1.2 Zentrierbarkeit der Vermessungsmarke bei Aufnahmepunkten | 0,020 m - | 0,025 m 0,003 m |
| 2. Absteckung und Aufmessung 2.1 Punktbezogene Genauigkeit von Grenz- punkten und sonstigen Vermessungspunkten Standardabweichung in der Punktlage 2.2 Punktbezogene Genauigkeit von Gebäude- punkten Standardabweichung in der Punktlage 2.3 Punktbezogene Genauigkeit von Punkten einer Nutzungsgrenze Standardabweichung in der Punktlage | 0,020 m 0,100 m 0,500 m | 0,030 m 0,200 m 1,000 m |
| 3. Digitalisierung Punktbezogene Genauigkeit von digitalisier- ten Koordinaten im Koordinatensystem der Digitalisierungsgrundlage | - | 0,0002 m |

Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelgenauigkeit bei Anschluss, Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelgenauigkeiten bis zum Grenzwert überschritten werden.

Zulässige Abweichungen bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

| | Regel- abweichung | Grenzwert |
|--|----------------------|-----------|
| 1. Anschluss Verwendung von Anschlusspunkten Zulässige Abweichung zwischen der örtlichen Lage der Vermessungsmarke und dem Sollwert | - | 0,030 m |
| 2. Absteckung Kontrolle der Absteckung Zulässige Abweichung zwischen der Lage der abgesteckten Grenzmarke und dem Sollwert | 0,030 m | 0,040 m |
| 3. Aufmessung Kontrolle der Aufmessung Zulässige Abweichung zwischen den Aufmessungen | 0,030 m | 0,040 m |
| 4. Fehlerhafte Abmarkung Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage der vorgefundenen Grenzmarke mit den im Liegenschaftskataster (Katasternachweis § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO) gespeicherten Koordinaten der Grenzpunkte | - | 0,060 m |

Erläuterung

Die vermessende Stelle hat die Einhaltung der Regelabweichung bei Absteckung und Aufmessung anzustreben. Bei Vorliegen ungünstiger Bedingungen können Regelabweichungen bis zum Grenzwert überschritten werden.

Zeichenvorschrift

1. Allgemeines

- a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sollen Linien, Symbole und Beschriftungen nach dem Signaturenkatalog des Verfahrens ALKIS[®] ausgeführt werden.
- b) Um Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und lesbare Gestaltung des Inhaltes zu wahren, können die darzustellenden Linien, Symbole und Beschriftungen in ihrer Größe und Stärke individuell angepasst werden. Signaturen und Beschriftungen sollen vom unteren Blattrand aus lesbar sein.
- c) Punkte sind mit ihrer Punktkennung zu beschriften. Auf eine vollständige Darstellung der Punktkennung soll verzichtet werden, wenn eine eindeutige Zuordnung der Punktnummer zum zugehörigen Nummerierungsbezirk möglich ist (verkürzte Darstellung).

Bei Punkten, die nach früheren Vorschriften im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Rauenbergdatum 1983, nummeriert wurden, ist der Punktnummer „GK“ voranzustellen.

Bei vorläufigen Punktkennungen sind die Punktnummern in einem Kreis darzustellen.

Werden Punkte unterschiedlicher Nummerierungsbezirke abgebildet, sind die Gitternetzlinien der Kilometerquadrate darzustellen und zu bezeichnen. Andernfalls ist die 14-stellige Punktkennung zu führen.

Darstellung der Gitternetzlinie im Kilometerquadrat UTM 

Darstellung der Gitternetzlinie im Kilometerquadrat GK 

- d) Im darstellenden Teil werden das Kürzel „GK“ und die Punktkennungen von Grenzpunkten
 - die im Liegenschaftskataster mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO festgelegt sind, doppelt unterstrichen und
 - die durch die Katastervermessung erstmalig mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO bestimmt werden, einfach unterstrichen.

Die farbliche Darstellung der Unterstreichung einer Punktkennung und des Kürzels „GK“ nach Maßgabe der Bestimmungen in Buchstabe e) kann entfallen.

- e) Farbliche Darstellung:

| Darstellung von | Farbe |
|--|---------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsangaben zum Fortführungsriß - Bestehenden Angaben des Liegenschaftskatasters - Raumbezugsfestpunkten - Angaben in AP-Festlegungsrißen | schwarz |
| <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen gegenüber dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, einschließlich zusätzlicher Erläuterungen (Neufestlegungen) | rot |
| <ul style="list-style-type: none"> - Hinweisen auf verwendete Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten - Sonstigen Vermessungspunkten - Bezeichnungen sowie Gitternetzlinien der Nummerierungsbezirke | blau |
| <ul style="list-style-type: none"> - Angaben, die im Liegenschaftskataster berichtigt werden sollen | grün |
| <ul style="list-style-type: none"> - Behebung von Mängeln durch die untere Vermessungsbehörde im Zuge der Eignungsprüfung sowie Ergänzungen nach Nummer 12.3.2 VwVLika | braun |

2. Grenzpunkte

a) Lage der Grenzmarke zum Gelände

Angabe der Höhe der Marke oberhalb der Erdoberfläche (hier 0,6 m)

$$\frac{0,6}{B}$$

Angabe der Tiefe der Marke unterhalb der Erdoberfläche (hier 0,2 m)

$$\frac{Fst}{0,2}$$

b) Grenzstein

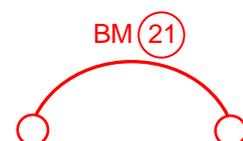
| Vermarktungsart | Schriftzusatz |
|-----------------------|---------------------|
| behauener Naturstein | ohne; St (optional) |
| unbehauener Feldstein | Fst |
| Betonstein | Bst |
| Kunststoffmarke | MK |

c) Sonstige Grenzmarke

| Vermarktungsart | Schriftzusatz |
|----------------------|---------------|
| Bolzen | B |
| Nagel | N |
| Rohr mit Kopf | RK |
| Eisenrohr | ER |
| sonstige Vermarktung | [Bezeichnung] |

3. Linien

Flurstücksgrenze, kreisbogenförmig
(mit Angabe der Bogenmitte)



4. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind

Grenzpunkt im Liegenschaftskataster geführt als:

| abgemarkt | ohne Marke | Abmarkung ausgesetzt |
|-----------|------------|----------------------|
| | | |

a) Grenzmarke in der Örtlichkeit vorgefunden als

Grenzstein

Grenzverlauf wird durch das Zentrum des Grenzsteins gekennzeichnet



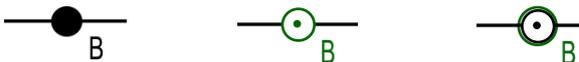
Grenzverlauf wird durch die Mitte einer Seitenkante des Grenzsteins gekennzeichnet



Grenzverlauf wird durch eine Ecke der Oberkante des Grenzsteins gekennzeichnet



sonstige Grenzmarke
(hier Bolzen)



Meißelzeichen (Kreuz, Winkel, Linie)



Grenzsäule an der Landesgrenze
(Nummer oder Bezeichnung als Schriftzusatz ergänzen)

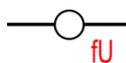


b) Grenzmarke in der Örtlichkeit vorgefunden, offenkundig nicht mehr in ihrer ursprünglichen Lage
(hier mit Aufmessung eines Objektpunktes)

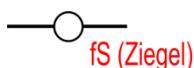


c) Grenzmarke in der Örtlichkeit nicht vorgefunden

Grenzmarke und unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung nicht vorgefunden

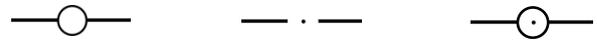


Grenzmarke fehlt, unverwesliche Merkmale nach örtlicher Untersuchung vorgefunden
(unverwesliches Merkmal in Klammern als Schriftzusatz ergänzen; hier Ziegel)



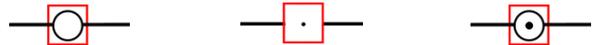
Grenzpunkt im Liegenschaftskataster geführt als:

| | | |
|-----------|------------|-------------------------|
| abgemarkt | ohne Marke | Abmarkung ausgesetzt |
|-----------|------------|-------------------------|

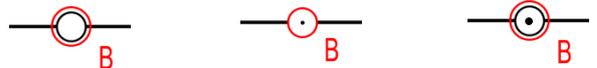


d) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)

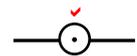


e) Aussetzen der Abmarkung des Grenzpunktes

Abmarkung wird erstmalig
ausgesetzt



Abmarkung wird weiter ausgesetzt

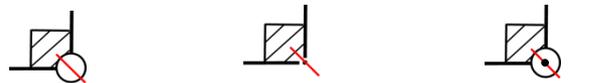


f) Absehen von der Abmarkung des Grenzpunktes
(Die Darstellung ist auch bei ausreichender Kennzeichnung durch eine dauerhafte bauliche Anlage anzuwenden.)

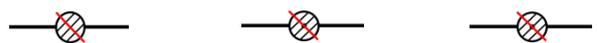
von der Abmarkung wird
erstmalig abgesehen



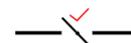
Zaupfosten in der Örtlichkeit
vorgefunden



Zaunsäule in der Örtlichkeit
vorgefunden



von der Abmarkung wird
weiter abgesehen



g) Abmarkung des Grenzpunktes wurde nachgeholt mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)

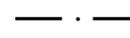
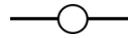


Grenzpunkt im Liegenschaftskataster geführt als:

abgemarkt

ohne Marke

Abmarkung
ausgesetzt



h) Vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstige Grenzmarke
(hier Bolzen)



i) Vorgefundene Grenzmarke wurde entfernt und ersetzt
Angaben zur vorgefundenen Grenzmarke (Lage, Vermarktungsart oder Beschädigung) sind als
Schriftzusatz in schwarz darzustellen und in rot bzw. grün zu streichen.

Grenzstein
(hier unbehauenen Feldstein, der den Grenz-
verlauf nicht ausreichend kennzeichnet, durch
behauenen Naturstein ersetzt)

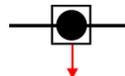


sonstige Grenzmarke
(hier lagefalschen Bolzen durch behauenen
Naturstein ersetzt)

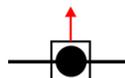


j) Vorgefundene Grenzmarke wurde höher oder tiefer gesetzt

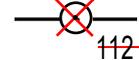
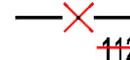
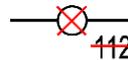
Grenzstein tiefer gesetzt
(hier behauener Naturstein)



Grenzstein höher gesetzt
(hier behauener Naturstein)



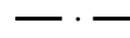
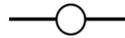
k) Grenzpunkt fällt weg



l) Flurstücksgrenze fällt weg



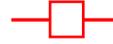
m) örtlich nicht untersuchter
Grenzpunkt



5. Darstellung der Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die in der Katastervermessung festgestellt werden

a) Abmarkung des Grenzpunktes mit

Grenzstein
(hier behauener Naturstein)



sonstiger Grenzmarke
(hier Bolzen)



b) Aussetzen der Abmarkung des Grenzpunktes



c) Absehen von der Abmarkung des Grenzpunktes



(Die Darstellung ist auch bei ausreichender Kennzeichnung durch eine dauerhafte bauliche Anlage anzuwenden.)

6. Gebäude

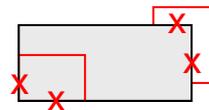
a) abgebrochen



b) neu errichtet



c) in Außenmaßen wesentlich verändert



d) Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten



7. Vermessungspunkte

a) Raumbezugsfestpunkt



b) Aufnahmepunkt, Sicherungspunkt



c) temporärer Standpunkt



d) Sonstiger Vermessungspunkt

Aufgemessener Punkt, der vor dem 27. Juli 1992 als den Raumbezugsfestpunkten nachgeordneter Vermessungspunkt bestimmt wurde
(hier Drainrohr)



Aufgemessener Grenzpunkt bereits weggefallener Flurstücksgrenzen
(hier Stein)



Aufgemessener Objektpunkt, soweit dieser nicht als Grenzpunkt einzuführen ist
(hier Zaunsäule)



| Vermarkungsart | Schriftzusatz |
|---------------------|---------------|
| Stein | St |
| Bolzen | B |
| Nagel | N |
| Kunststoffmarke | MK |
| Rohr mit Kopf | RK |
| Eisenrohr | ER |
| Meißelzeichen | MZ |
| Hohlziegel | Zi |
| Drainrohr | D |
| Platte | Pl |
| Flasche | Fl |
| sonstige Vermarkung | [Bezeichnung] |

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: _____ Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

(vermessende Stelle)

Geschäftszeichen
(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat ¹⁾: _____ Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat ¹⁾: _____ Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer:

Name, Vorname: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

| beantragtes Flurstück | vollständig | Flurstücksgrenze zu Flurstück | siehe beiliegende Darstellung |
|-----------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

| beantragtes Flurstück | Kategorie | | | Streckenlänge | innerhalb geschlossener Ortslagen | vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|-----------------------------------|---|
| | I | II | III | | | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

| beantragtes Flurstück | beantragtes Flurstück | beantragtes Flurstück |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

3.6 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Straße, Hausnummer:

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstlich ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstlich ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig

2. Angaben zur Festsetzung der Übernahmegebühren

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

| Trennstücke | Fläche [m ²] | Kategorie | Trennstücke | Fläche [m ²] | Kategorie |
|-------------|--------------------------|-----------|-------------|--------------------------|-----------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

| Flurstück | Gebäude | |
|-----------|---|--|
| | bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert | nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert |
| | Gesamtgrundfläche ¹ [m ²] | Gesamtgrundfläche ¹ [m ²] |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

¹⁾ Wurden auf einem Flurstück mehrere Gebäude aufgemessen, ist deren Anzahl in Klammern anzugeben.

Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung

Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze: _____

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

| beantragtes Flurstück | Kategorie | | | Streckenlänge | Flurstücksdichte | innerhalb geschlossener Ortslagen | vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|------------------|-----------------------------------|---|
| | I | II | III | | | | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Nachholung der Abmarkung von Grenzpunkten

Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung abgemarkt wurden: _____

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragte(s) Flurstück(e): _____

3. Erklärung zur Bestandskraft von Verwaltungsakten

- Alle von mir erlassenen Verwaltungsakte wurden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO bekannt gegeben. Damit werden die Verwaltungsakte fristgemäß mit Ablauf des

_____ *(Datum)*¹⁾

bestandskräftig. In den Fällen, in denen Rechtsbehelfe eingelegt werden, werde ich die o. a. untere Vermessungsbehörde unverzüglich unterrichten.

- Bei der Bekanntgabe der von mir erlassenen Verwaltungsakte habe ich auf eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Abs. 1 VwGO verzichtet. Damit werden die Verwaltungsakte fristgemäß mit Ablauf des

_____ *(Datum)*¹⁾

bestandskräftig. In den Fällen, in denen Rechtsbehelfe eingelegt werden, werde ich die o. a. untere Vermessungsbehörde unverzüglich unterrichten.

- Alle Beteiligten haben schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichtet.

4. Hinweise zur Übernahme

5. Unterschrift des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

_____ *Ort, Datum*

_____ *Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

¹⁾ Wenn Verwaltungsakte mit unterschiedlichen Fristen laufen, ist jeweils das letzte Datum anzugeben.

Zulässige Abweichungen bei der Grenzermittlung

| | Zulässige Abweichung |
|---|---|
| <p>Eignung als identischer Punkt</p> <p>1. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vom 1. Mai 1993 bis zum 8. September 2003 galten</p> <p>2. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden nach Vorschriften bestimmt, die vor dem 1. Mai 1993 galten</p> <p>3. Angaben zum Grenzverlauf in den Vorbereitungsdaten wurden digitalisiert</p> | <p>Zulässige Abweichungen beim Vergleich der durch Aufmessung ermittelten Lage vorgefundener Grenzmarken und Objektpunkte mit den Angaben zum Grenzverlauf aus den Vorbereitungsdaten</p> <p>0,060 m</p> <p>0,100 m (Grenzwert)</p> <p>Die Abweichungen, die sich aus dem Vergleich ergeben, sind entsprechend der Qualität der früheren Vermessungen sachgerecht zu würdigen. Dabei sind zu diesem Zeitpunkt geltende Vorschriften heranzuziehen.</p> <p>Bei der Bewertung ist auch die Verteilung der identischen Punkte angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>$0,06 + 0,0006 * M$</p> <p>„M“ ist die Maßstabszahl des zugrunde liegenden graphischen Katasternachweises</p> |

Ankündigung eines Grenztermins

Ankündigung eines Grenztermins

Sehr geehrte(r), _____

Grenzen Ihres / Ihrer ¹⁾

Flurstücke(s) ¹⁾ _____ in der

Gemeinde _____ Gemarkung _____

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (siehe Rückseite) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück _____. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt / soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen ¹⁾ werden.

Der Grenztermin findet

am _____ , **dem** _____ **um** _____ **Uhr**

in _____ (*Ortsangabe*) _____ statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

**Auszug aus dem
Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster
im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482),
in der jeweils geltenden Fassung

**§ 16
Grenzbestimmung**

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

(Angaben zum FR)

Niederschrift zum Grenztermin

Aufgenommen: _____
Ort Datum

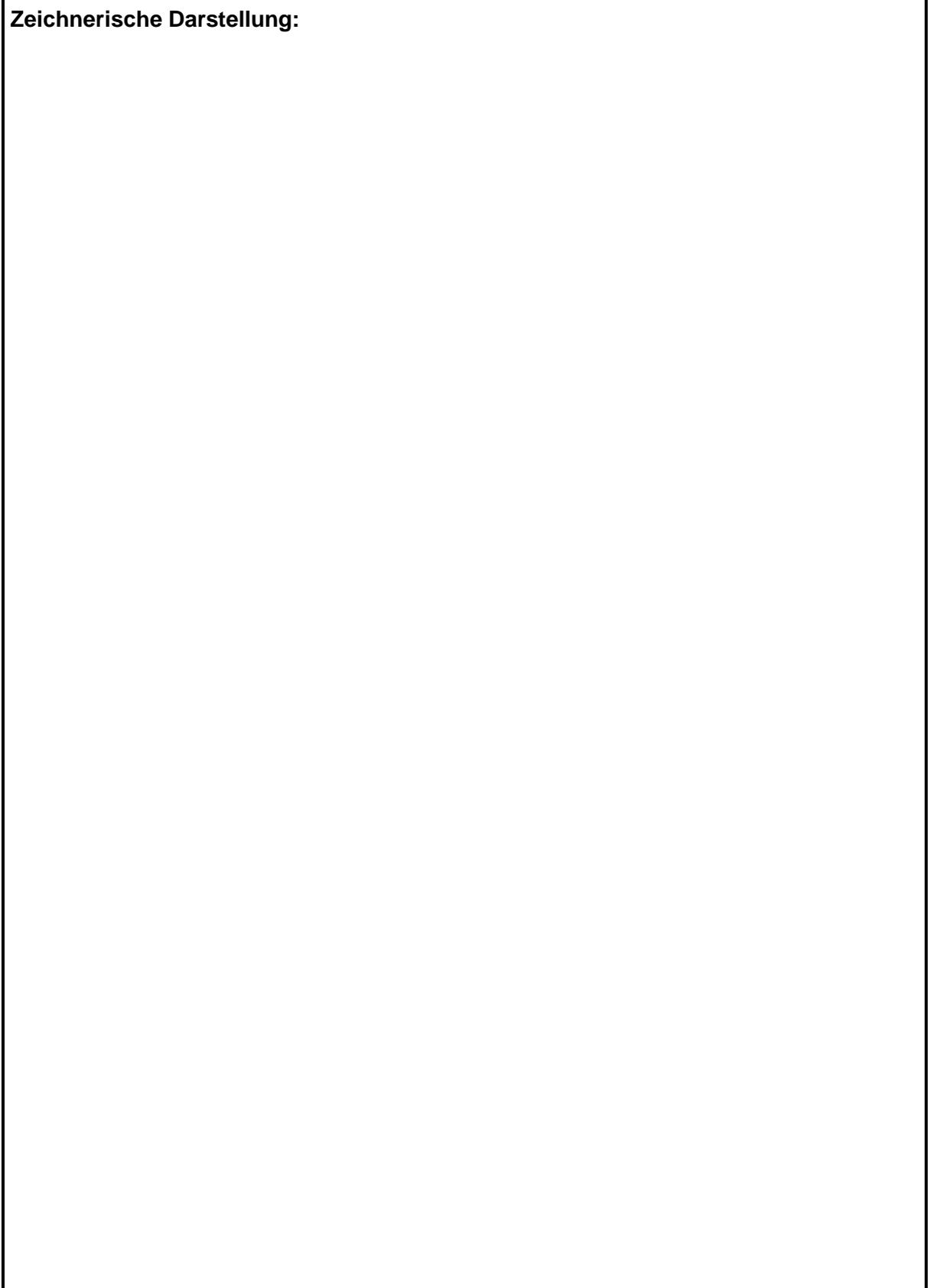
| Nr. | Flurstück | Beteiligte(r) | Anwesenheit ja / nein | ausgewiesen durch | Vollmacht | Abgabe von Erklärungen ja (Seite_) nein |
|-----|-----------|---------------|--------------------------|----------------------|-----------|--|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |

Ausgewertete Vorbereitungsdaten:

1 _____ 4 _____
2 _____ 5 _____
3 _____ 6 _____

(Angaben zum FR)

Zeichnerische Darstellung:



(Angaben zum FR)

Erläuterungen zur Grenzermittlung:

- Die Niederschrift mit _____ Seiten wurde den Beteiligten vorgelesen.
- Die Beteiligten verzichten auf das Vorlesen der Niederschrift.

| Nr. | Unterschrift |
|-----|--------------|
| 1 | _____ |
| 2 | _____ |
| 3 | _____ |
| 4 | _____ |
| 5 | _____ |
| 6 | _____ |

Unterschrift der vermessenden Stelle

(Angaben zum FR)

Erklärung ¹⁾ des Beteiligten

im Grenztermin

außerhalb des Grenztermins

Beteiligter:

abgegebene Erklärung ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift des Beteiligten

¹⁾ Erklärungen von Beteiligten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen für jeden Beteiligten auf einem separaten Blatt zu protokollieren.

²⁾ Protokollierung der abgegebenen Erklärung

AP-Festlegungsriß

| | |
|--|---|
| gemessen am / durch: _____ (vermessende Stelle) | Gemeinde: _____ Gemarkung: _____ |
| Punktkennung _____ | |
| | |
| | |

Titelblatt des Fortführungsrissses

Fortführungsrisss-Nr.: _____

Gemeinde: _____ Blattanzahl: _____

Gemarkung: _____

Gemarkungsschlüssel: _____

Vermessende Stelle: _____

Zeitraum der örtlichen Arbeiten: _____
(von – bis)

Fertigungsaussage: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

nach Berichtigung / Änderung: _____
(Datum, Name, Unterschrift)

Angaben der unteren Vermessungsbehörde

Antrags-Nr.: _____ / _____

Fortführungsnachweis-Nr.: _____

Berichtigung / Ergänzung im FR durch
untere Vermessungsbehörde: _____
(Datum) (Unterschrift, Name)

Punktliste*(Angaben zum FR)***Unveränderte Punkte**

| | | | | | | | | | | |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|
| OA | NBZ | PNR | ABM | FGP | SOE | PO | Ostwert | Nordwert | DES | GST |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|

Neupunkte

| | | | | | | | | | | |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|
| OA | NBZ | PNR | ABM | FGP | SOE | PO | Ostwert | Nordwert | DES | GST |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|

Veränderte Punkte¹⁾

| | | | | | | | | | | |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|
| OA | NBZ | PNR | ABM | FGP | SOE | PO | Ostwert | Nordwert | DES | GST |
|----|-----|-----|-----|-----|-----|----|---------|----------|-----|-----|

Wegfallende Punkte

| | | | | | |
|----|-----|-----|-----|---------|----------|
| OA | NBZ | PNR | FGP | Ostwert | Nordwert |
|----|-----|-----|-----|---------|----------|

Weitere Punkte

| | | | | |
|----|-----|-----|---------|----------|
| OA | NBZ | PNR | Ostwert | Nordwert |
|----|-----|-----|---------|----------|

Punkte, die nicht übernommen wurden, sind mit einem * gekennzeichnet.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----|-------------------------|
| OA | Objektart |
| NBZ | Numerierungsbezirk |
| PNR | Punktnummer |
| ABM | Abmarkung |
| FGP | Festgelegter Grenzpunkt |
| SOE | Sonstige Eigenschaft |
| PO | Punktort |
| DES | Description (Herkunft) |
| GST | Genauigkeitsstufe |

Eintrag der Objektarten

| | |
|--|--|
| <i>Für die Objektarten sind folgende Kennungen zu verwenden:</i> | |
| 19001 | Raumbezugsfestpunkt |
| 13001 | Aufnahmepunkt |
| 11003 | Grenzpunkt |
| 31005 | Gebäudepunkt |
| 13003 | Sonstiger Vermessungspunkt |
| 61009 | Bogenmitte oder Punkt einer Nutzungsgrenze |
| ohne Kennung | Weiterer Punkt (z. B. Berechnungspunkt) |

¹⁾ Die geänderten Datenelemente sind fett hervorzuheben.

